



Informationssicherheit  
& Datenschutz

## 2019 | Juli - Sondermeldung



### .blue: Benennungsgrenze von 10 auf 20 Personen angehoben

Die Benennungspflicht zum Datenschutzbeauftragten wurde vom Bundestag in der Nacht vom 27. - 28. Juni 2019 von 10 auf 20 Mitarbeiter angehoben. Eine rechtskräftige und verbindliche Entscheidung durch den Bundesrat ist noch ausstehend, wird aber zeitnah erwartet. Die seit Monaten geführte Diskussion des Schwellenwertes wurde geprägt durch die Interessensabwägung bezüglich Betroffenenrechte und den Interessen der Unternehmen. Experten warnten vor der Lockerung und dem Umgang mit der Benennungspflicht, da in Zeiten der Digitalisierung selbst kleinste Unternehmen **erhebliche Mengen an personenbezogenen Daten** verarbeiten.

Der Datenschutzbeauftragte ist das beste Werkzeug für die verantwortliche Stelle, um potentielle und bußgeldbewehrte Datenschutzverstöße proaktiv zu vermeiden bzw. im Falle einer Datenpanne adäquat reagieren zu können.

Die Pflicht zur Umsetzung der zahlreichen Anforderungen aus der DSGVO und dem BDSG muss **jeder Verantwortliche/Unternehmer** erfüllen, unabhängig von der Größe oder Mitarbeiteranzahl oder der Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten. Durch die Anhebung der Benennungsgrenze mag der Eindruck entstehen, dass viele Kleinst- und Kleinunternehmen von diesen Pflichten entbunden sind. Dies ist leider falsch.

#### Ein Auszug der komplexen Vorgaben aus der europäischen Datenschutzgrundverordnung:

- Umfangreiche Dokumentationspflichten wie z.B. die Erstellung und Pflege des Verfahrensverzeichnisses
- Transparenz- und Informationspflichten zu den durchgeführten Verarbeitungen personenbezogener Daten gegenüber den betroffenen Personen
- Bewertung und Festlegung geeigneter Schutzmaßnahmen für die Verarbeitungstätigkeiten unter Berücksichtigung eines risikobasierten Ansatzes
- Gewährleistung der Melde- und Benachrichtigungspflichten im Fall von Datenpannen
- Sicherstellung von Prozessen zur Erfüllung der Rechte der Betroffenen
- Berücksichtigung der Datenschutzgrundsätze sowie der Vorgaben zu „privacy by design/default“ bereits bei der Planung einer Datenverarbeitung
- Schulung und Information der Mitarbeiter zu den Anforderungen des Datenschutzrechts
- Durchführung einer Datenschutzfolgenabschätzung bei hohem Risiko einer Verarbeitung personenbezogener Daten – diese löst gem. § 38 Abs. 1 S.2 BDSG eine eigene, von der Mitarbeiterzahl unabhängige, Benennungspflicht aus

Die S-COP GmbH versteht sich als **Ihre Stütze** bei den genannten Aufgaben und darüber hinaus selbstverständlich auch als **Begleiter** bei der Lösung der Interessenskonflikte zwischen Ihren unternehmerischen Zielen und den datenschutzrechtlichen Vorgaben zum Schutz der Rechte der Betroffenen.

Wir übernehmen für Sie, über die gesetzlichen Pflichten hinaus und dem risikobasierten Ansatz entsprechend, auch **Beratungen und Dienstleistungen im Bereich der Informationssicherheit**. Selbst bei zukünftigen Entwicklungen und deren Herausforderungen, wie z.B. aus der ePrivacy-Verordnung oder durch die Verbreitung künstlicher Intelligenz, stehen wir Ihnen, Ihren Mitarbeitern und Ihren Geschäftspartnern gerne jederzeit mit Rat und Tat zur Verfügung.

[Zur Pressemeldung des BvD e.V.](#)

#### Newsletter-Archiv

[2019 | Juni | PriVacts - SecFacts](#)

[2019 | Mai | PriVacts - SecFacts](#)

[2019 | April | PriVacts - SecFacts](#)

S-COP GmbH | Rathausplatz 5 | 83646 Tegernsee  
+49 8022 7058 185 | datenschutz@s-cop.bayern

Sitz der Gesellschaft: Tegernsee | Registergericht: München  
HRB 240890 | Geschäftsführer: Andreas Habedank

[Website](#) | [Datenschutz](#) | [Impressum](#)

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten wollen,  
senden Sie uns bitte eine Nachricht an [datenschutz@s-cop.bayern](mailto:datenschutz@s-cop.bayern).